



Brüssel, den 12. April 2024
(OR. en)

12851/1/23
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0313(NLE)

SAN 510
FISC 182
UD 182

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. April 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 514 final/ 2

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Standpunkte, die im Namen der Europäischen Union auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zu vertreten sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 514 final/2. Es handelt sich um eine herabgestufte Fassung des am 11. September 2023 vorgelegten Kommissionsvorschlags (12851/23).

Anl.: COM(2023) 514 final/ 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.4.2024
COM(2023) 514 final/ 2
DOWNGRADED on 1.4.2024

2023/0313 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Standpunkte, die im Namen der Europäischen Union auf der zehnten Tagung
der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der
Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zu
vertreten sind**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vom 20. bis 25. November 2023 in Panama zu vertreten sind.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (im Folgenden „FCTC“ oder „Übereinkommen“) soll heutige und künftige Generationen vor den Folgen des Tabakkonsums schützen, indem ein Rahmen für Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs geschaffen wird, die von den Vertragsparteien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzuleiten sind, um die Verbreitung des Tabakkonsums und des Passivrauchens zu vermindern. Es trat am 27. Februar 2005 in Kraft.

Die Union und alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.¹

2.2. Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien (im Folgenden „COP“) wurde mit dem Übereinkommen eingesetzt und hat die Aufgabe, die Durchführung des Übereinkommens regelmäßig zu prüfen und die notwendigen Entscheidungen zur Förderung seiner wirksamen Durchführung zu treffen. Sie kann Protokolle, Anlagen und Änderungen zu dem Übereinkommen beschließen. Zu diesem Zweck fördert die COP unter anderem den Austausch von Informationen, die Entwicklung und Verfeinerung von Methoden für die Forschung und die Erhebung von Daten im Bereich der Eindämmung des Tabakgebrauchs sowie die Bewertung von Strategien, Plänen und Programmen sowie von politischen, gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, indem sie Beschlüsse mit Leitlinien und Empfehlungen annimmt. Diese werden im Rahmen eines umfassenden zwischenstaatlichen Konsultationsprozesses ausgearbeitet und von den Vertragsparteien allgemein als wertvolles und maßgebliches Instrument für die Durchführung des Übereinkommens anerkannt. Zudem nimmt die COP regelmäßige Berichte über die Durchführung des Übereinkommens an.

Die ordentlichen Tagungen der COP finden alle zwei Jahre statt. Gemäß der Geschäftsordnung der COP soll das Sekretariat des Übereinkommens (im Folgenden auch „Sekretariat“) den Vertragsparteien spätestens 60 Tage vor dem Beginn einer Tagung der COP die vorläufige Tagesordnung sowie weitere Unterlagen (oft mit Entwürfen von Beschlüssen) zu jedem Tagesordnungspunkt übermitteln.² Die COP fasst Beschlüsse über Haushalts- und Finanzfragen einvernehmlich. Bei allen

¹ Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

² Regel 8 der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des FCTC.

anderen Beschlüssen muss sich die COP nach Kräften um eine Einigung durch Konsens bemühen. Als letztes Mittel werden Beschlüsse über wichtige Fragen mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien und Beschlüsse über Verfahrensfragen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefasst.³

2.3. Für die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vorgesehene Akte

Die COP wird auf ihrer zehnten Tagung im November 2023 voraussichtlich inhaltliche Beratungen führen und Beschlüsse annehmen, insbesondere in Bezug auf Punkte, die wegen des virtuellen Formats der neunten Tagung der COP während der COVID-19-Pandemie vertagt wurden.

Zu diesen vertagten Punkten gehören Beschlüsse über die Durchführung der Artikel 9 und 10 des FCTC zur Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse, über Leitlinien und Empfehlungen zur Durchführung des Artikels 13 des FCTC zur Tabakwerbung, zur Förderung des Tabakverkaufs und zum Tabaksponsoring über Grenzen hinweg sowie zur Darstellung in den Unterhaltungsmedien sowie über neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse.

Ferner wird voraussichtlich über eine mögliche Änderung der Geschäftsordnung der COP beraten und entschieden.

Darüber hinaus werden auf der zehnten Tagung der COP voraussichtlich Beschlüsse über Folgendes erörtert und angenommen: über Artikel 2 Absatz 1 des FCTC zu vorausschauenden Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, über Artikel 19 des FCTC zur Haftung, über die Verbesserung des Berichterstattungssystems des FCTC, über den Mechanismus zur Prüfung der Durchführung sowie über den Beitrag des FCTC zur Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte. Zudem werden auf der zehnten Tagung der COP im Zusammenhang mit haushaltsbezogenen und institutionellen Fragen voraussichtlich Beschlüsse über Folgendes gefasst: über den vorgeschlagenen Arbeits- und Haushaltsplan für die Finanzperiode 2024 bis 2025, über den FCTC-Investmentfonds, über die Zahlung von Pflichtbeiträgen und Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Vertragsparteien mit Zahlungsrückständen, über die Überprüfung der Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen mit Beobachterstatus bei der COP, über die Stärkung von Synergieeffekten zwischen der COP und der Weltgesundheitsversammlung und über die Ernennung des Leiters des Sekretariats.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDE STANDPUNKTE

Die COP wird voraussichtlich bestimmte Beschlüsse fassen, die als „rechtswirksame“ Beschlüsse im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten. Zudem wird sie voraussichtlich andere, nicht rechtswirksame Beschlüsse fassen. Aus Gründen der Verfahrenseffizienz enthält der vorliegende Vorschlag die Standpunkte, die in Bezug auf beide Arten von Beschlüssen im Namen der Union zu vertreten sind.

³

Regel 50 der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des FCTC.

Da die Beschlussfassung von der neunten auf die zehnte Tagung der COP vertagt wurde, können zu vielen Punkten bereits ausgearbeitete Standpunkte der Union vorgelegt werden. Das liegt daran, dass die zugehörigen Unterlagen vor der neunten Tagung der COP verteilt wurden. In Bezug auf Punkte, zu denen noch keine Unterlagen verteilt wurden, wird hingegen eine allgemeinere Linie vorgeschlagen.

Was die Durchführung der Artikel 9 und 10 des FCTC zur Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse angeht, sollte die Union der Fortsetzung der Arbeit auf Ebene einer Sachverständigengruppe und der weiteren Aussetzung des Mandats der entsprechenden Arbeitsgruppe zustimmen, da die Inhaltsstoffe und Emissionen von (neuen) Tabakerzeugnissen kontinuierlich überwacht werden müssen.

In Bezug auf die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabaksponsoring über Grenzen hinweg sollten die spezifischen Leitlinien im Einklang mit den früheren einschlägigen Standpunkten der Union zur Unterstützung der vollständigen Durchführung des Artikels 13 des FCTC gebilligt werden, wenn das auf der achten Tagung der COP erteilte Mandat mit den Leitlinien ordnungsgemäß erfüllt wird.

In Anbetracht des besorgniserregend schnell wachsenden Marktes für neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse und angesichts ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sollte betont werden, dass es wichtig ist, die Verwendung neuartiger und neu entstehender Tabakerzeugnisse kontinuierlich zu überwachen. Zudem sollten das Sekretariat und die WHO aufgefordert werden, Folgemaßnahmen zu ihren Berichten zu ergreifen.

Die Union sollte auch anerkennen, dass im Zusammenhang mit dem Beitrag des FCTC zur Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte international zusammengearbeitet werden muss, und sollte sich bereit erklären, auf internationaler Ebene zu arbeiten, um vorausschauende Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 des FCTC zu erörtern.

Ferner sollte sich die Union bereit erklären, mit allen Vertragsparteien zu kooperieren und zusammenzuarbeiten, um die mögliche Verbindung zwischen Artikel 19 und Artikel 5 Absatz 3 des FCTC im Zusammenhang mit der Haftung der Tabakindustrie zu untersuchen.

Da das Berichterstattungssystem des FCTC entscheidend dazu beiträgt, dass die Vertragsparteien gegenseitig von ihren Erfahrungen bei der Durchführung des FCTC lernen können, sollte die Union die Weiterentwicklung dieses Systems unterstützen.

Was den Mechanismus zur Prüfung der Durchführung anbelangt, sollte die Union dessen Einrichtung zustimmen und dabei darauf hinweisen, dass Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 des FCTC nicht vollständig durchgeführt werden.

Ferner sollte die Union die Annahme des vorgeschlagenen Arbeits- und Haushaltsplans für die Finanzperiode 2024 bis 2025 unterstützen sowie anregen, dass Möglichkeiten für potenzielle Einsparungen ausgelotet werden, um künftige Erhöhungen der Pflichtbeiträge zu vermeiden.

Im Einklang mit den früheren Standpunkten der Union zum FCTC-Investmentfonds⁴ sollte die Union die vorgeschlagenen rechtlichen und administrativen Modalitäten für den Fonds unterstützen, was in Anbetracht der von der Union und den Mitgliedstaaten auf der neunten Tagung der COP hervorgehobenen Grundprinzipien angebracht ist.

Auf der Grundlage der Analyse der Berichte von 26 nichtstaatlichen Organisationen sollte die Union die Beibehaltung des Beobachterstatus dieser Organisationen bei der COP unterstützen.

Was die erwartete Erörterung möglicher Änderungen der Geschäftsordnung der COP angeht, sollte die Union Folgendes unterstützen: Änderungen zur Vereinfachung der Arbeit der COP, zur Ermöglichung virtueller Tagungen der COP und zur klareren Festlegung der Beteiligung des Büros der Versammlung der Vertragsparteien an der Ernennung des Leiters des Sekretariats des Übereinkommens sowie die Änderung, durch die die Möglichkeit geschaffen wird, erforderlichenfalls einen amtierenden Sekretariatsleiter zu ernennen. Darüber hinaus sollte die Union vorschlagen, dass der Zeitpunkt der Verteilung der offiziellen Konferenzunterlagen durch das Sekretariat vorgezogen wird, sodass sie nicht mehr wie derzeit vorgesehen spätestens 60 Tage vor dem Beginn einer Tagung der COP, sondern spätestens 120 Tage davor verteilt werden müssen. Dies wird dazu beitragen, dass die Standpunkte der Union in Zukunft adäquat vorbereitet werden können.

Im Hinblick auf die Stärkung der Synergieeffekte zwischen der COP und der Weltgesundheitsversammlung sollte die Union die Möglichkeit begrüßen, auf dem neuesten Stand in Bezug auf die für die Durchführung des FCTC relevanten Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung gehalten zu werden.

Was die Ernennung des Leiters des Sekretariats des Übereinkommens anbelangt, sollte die Union die Verbesserung des Verfahrens für die Auswahl und Ernennung des Sekretariatsleiters⁵ unterstützen, insbesondere zur Vereinfachung des Verfahrens für die einmalige Verlängerung der Amtszeit unter Beachtung der objektiven Leistungskriterien. In diesem Kontext sollte die Union auch die Verbesserung der Kriterien für die Auswahl der Kandidaten für das Amt des Sekretariatsleiters unterstützen, zu denen auch die Aspekte im Zusammenhang mit dem Protokoll zum FCTC gehören sollten.

Diese Standpunkte müssen im Zuge der Koordinierung vor Ort auf der zehnten Tagung der COP unter Berücksichtigung der Standpunkte der anderen Vertragsparteien und einschlägiger Entwicklungen auf der Tagung der COP unter Umständen weiter angepasst werden.

⁴

Ratsdokument st13022/21: auf der neunten Tagung der COP zu vertretende Standpunkte.

⁵

Das Verfahren wurde mit den Beschlüssen FCTC/COP8(8) und FCTC/MOP1(12) festgelegt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 AEUV sieht den Erlass von Beschlüssen „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, vor.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“⁶

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die COP ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs – eingesetzt wurde.

Bestimmte Akte, die voraussichtlich auf der zehnten Tagung der COP angenommen werden, sind rechtswirksame Akte, da sie verbindlich sind oder den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union maßgeblich beeinflussen können, insbesondere den Inhalt der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸.

Der vorgesehene Beschluss über die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs und das Tabakmarketing, einschließlich der Annahme ergänzender spezifischer FCTC-Leitlinien zu Artikel 13 des FCTC, stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da dadurch der Inhalt von Rechtsvorschriften der Union über die Eindämmung des Tabakgebrauchs maßgeblich beeinflusst werden kann.

In Artikel 1 der Richtlinie 2014/40/EU ist eindeutig festgelegt, dass eines der Ziele der Richtlinie darin besteht, dass „*die Verpflichtungen der Union im Rahmen des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, im Folgenden ‚FCTC‘) eingehalten werden.*“

In Erwägungsgrund 7 ist ferner Folgendes dargelegt: „*Gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene sind außerdem notwendig, um das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, im Folgenden ‚FCTC‘) vom Mai 2003 umzusetzen, dessen Bestimmungen für die Union*

⁶ Urteil vom 7. Oktober 2014 in der Rechtssache C-399/12, Deutschland/Rat, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

⁷ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

⁸ Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 16).

und ihre Mitgliedstaaten bindend sind. Besonders relevant sind die FCTC-Regelung [sic] bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse, Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen, Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsoring und dem unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen. Die Vertragsparteien des FCTC, einschließlich der Union und ihrer Mitgliedstaaten, haben im Verlauf mehrerer Konferenzen einvernehmlich Leitlinien für die Umsetzung einiger FCTC-Artikel angenommen.“

Darüber hinaus gehen mehrere Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU ihren Erwägungsgründen 15 und 24 zufolge auf Forderungen in FCTC-Leitlinien zurück.⁹ Zudem ist in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU vorgesehen, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, „um von den Vertragsparteien des FCTC ... vereinbarte Standards“ aufzunehmen.¹⁰

Somit geht aus der Richtlinie 2014/40/EU hervor, dass die Organe der Union die FCTC-Leitlinien als Rechtsquelle akzeptieren, die den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union über die Eindämmung des Tabakgebrauchs maßgeblich beeinflusst. Dass die FCTC-Leitlinien den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union maßgeblich beeinflussen können, liegt auch daran, dass sie die Durchführung gewisser Bestimmungen des Übereinkommens betreffen, die für alle Vertragsparteien des FCTC bindend sind. Daher werden die Organe der Union auch künftig die Beschlüsse der COP mit Leitlinien und politischen Empfehlungen berücksichtigen, wenn sie – wie in Europas Plan gegen den Krebs angekündigt – weitere Rechtsvorschriften über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ausarbeiten, insbesondere bei der bevorstehenden Überarbeitung der beiden Richtlinien 2014/40/EU und 2003/33/EG. Konkret müssen die gesetzgebenden Organe der Union die ins Auge gefassten spezifischen FCTC-Leitlinien zu Artikel 13 des FCTC insbesondere dann berücksichtigen, wenn sie sich mit neuen und innovativen Vermarktungsstrategien, etwa solchen für Plattformen der sozialen Medien und andere Kommunikationsplattformen digitaler Medien, sowie den Darstellungen von Tabak in einer immer größeren Vielfalt an Unterhaltungsmedien befassen.

Der vorgesehene Beschluss im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Geschäftsordnung der COP stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da die Geschäftsordnung bindend ist und die COP ein Gremium mit Entscheidungsbefugnissen im Rahmen des FCTC ist.¹¹ Änderungen der

⁹ In Erwägungsgrund 15 wird Folgendes festgestellt: „In den FCTC-Leitlinien zu den Regelungen bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben.“ In Erwägungsgrund 24 heißt es: „Eine Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen ist ferner notwendig, um die auf Unionsebene geltenden Vorschriften an internationale Entwicklungen anzugeleichen. Beispielsweise fordern die FCTC-Leitlinien über die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen große bildliche Warnhinweise auf beiden Hauptdarstellungsflächen, obligatorische Entwöhnungsinformationen und strenge Vorschriften gegen irreführende Angaben.“

¹⁰ In Artikel 3 Absatz 4 ist vorgesehen, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, „um von den Vertragsparteien des FCTC oder durch die WHO vereinbarte Standards in Bezug auf Emissionshöchstwerte für Emissionen von Zigaretten — mit Ausnahme der Emissionen nach Absatz 1 — und für die Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten in das Unionsrecht aufzunehmen.“ In Artikel 4 Absatz 5 ist hingegen vorgesehen, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, „um von den Vertragsparteien des FCTC oder durch die WHO vereinbarte Standards für Messverfahren in das Unionsrecht aufzunehmen.“

¹¹ Siehe Abschnitt 2.2.

Geschäftsordnung der COP wären für die Vertragsparteien des FCTC (und somit für die Union) ebenso bindend wie das Hauptübereinkommen.

Bei dem vorgesehenen Beschluss im Zusammenhang mit der Änderung des Verfahrens für die Ernennung des Sekretariatsleiters handelt es sich ebenfalls um einen rechtswirksamen Beschluss. Die Aufgaben des Sekretariatsleiters gehen über rein administrative Aufgaben hinaus, und der Sekretariatsleiter hat Einfluss auf die politische und inhaltliche Arbeit im Rahmen des FCTC. Folglich stellt die Ernennung des Sekretariatsleiters einen rechtswirksamen Beschluss im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar. Dieser Schluss ist somit auch für Beschlüsse der COP zur Änderung des Verfahrens für die Ernennung des Sekretariatsleiters zu ziehen, bei denen es sich um organisatorische Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess für rechtswirksame Beschlüsse (im Zusammenhang mit der Ernennung des Sekretariatsleiters) handelt.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Da mehrere der Beschlüsse, die voraussichtlich auf der zehnten Tagung der COP angenommen werden, als rechtswirksam angesehen werden, ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die geeignete verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates zur Festlegung der auf der zehnten Tagung der COP zu vertretenden Standpunkte der Union.

Aus Gründen der Verfahrenseffizienz enthält der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates Standpunkte der Union zu allen erwarteten inhaltlichen Beratungen und Beschlüssen, die auf der zehnten Tagung der COP gefasst werden sollen, unabhängig davon, ob sie rechtswirksam sind.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen den Binnenmarkt, insbesondere den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, ausgehend von einem hohen Schutz der menschlichen Gesundheit, besonders für junge Menschen. Daher ist Artikel 114 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 114 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Standpunkte, die im Namen der Europäischen Union auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zu vertreten sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (im Folgenden „FCTC“) wurde von der Union gemäß dem Beschluss 2004/513/EG des Rates¹ abgeschlossen und trat am 27. Februar 2005 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 23 Absatz 5 des FCTC darf die Konferenz der Vertragsparteien (im Folgenden „COP“) die notwendigen Entscheidungen zur Förderung der wirksamen Durchführung des FCTC treffen.
- (3) Ziel der Richtlinie 2014/40/EU² ist es, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen anzugleichen, um unter anderem sicherzustellen, dass die Union ihre Verpflichtungen im Rahmen des FCTC einhält. Ziel der Richtlinie 2003/33/EG³ ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Tabakerzeugnisse und ihre Verkaufsförderung.
- (4) Die COP wird auf ihrer zehnten Tagung vom 20. bis 25. November 2023 voraussichtlich gewisse rechtswirksame Akte annehmen, unter anderem einen Akt, der den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union über die Eindämmung des

¹ Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

² Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

³ Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 16).

Tabakgebrauchs maßgeblich beeinflussen kann. Daher sollten die Standpunkte, die im Namen der Union auf der zehnten Tagung der COP zu vertreten sind, im Einklang mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV festgelegt werden.

- (5) Da es wichtig ist, die Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen – insbesondere diejenigen neuer Tabakerzeugnisse – kontinuierlich zu überwachen, sollte der Fortsetzung der einschlägigen Arbeit auf Ebene einer Sachverständigengruppe und der weiteren Aussetzung des Mandats der entsprechenden Arbeitsgruppe zugestimmt werden.
- (6) Im Einklang mit ihrem auf der achten Tagung der COP vertretenen Standpunkt und mit ihrem übergeordneten Ziel, den Konsum von Tabakerzeugnissen zu verringern, sollte die Union die Annahme der neuen vorgeschlagenen Leitlinien zur Tabakwerbung, zur Förderung des Tabakverkaufs und zum Tabakspromotion sowie zur Darstellung von Tabak in den Unterhaltungsmedien unterstützen.
- (7) In Anbetracht des besorgniserregend schnell wachsenden Marktes für neuartige und neu entstehende Tabakerzeugnisse und angesichts ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sollte betont werden, dass es wichtig ist, die Verwendung dieser Erzeugnisse kontinuierlich zu überwachen.
- (8) Die Union sollte anerkennen, dass im Zusammenhang mit dem Beitrag des FCTC zur Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte international zusammenarbeitet werden muss, und sollte sich bereit erklären, auf internationaler Ebene zu kooperieren, um vorausschauende Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu ermitteln und zu erörtern. Ferner sollte sich die Union bereit erklären, mit allen Vertragsparteien in Bezug auf die Haftung für durch Tabak verursachte Schäden zusammenzuarbeiten.
- (9) Die Union sollte die Weiterentwicklung des Berichterstattungssystems des FCTC unterstützen und der Einrichtung des Mechanismus des FCTC zur Prüfung der Durchführung zustimmen.
- (10) Außerdem sollte die Union die vorgeschlagenen rechtlichen und administrativen Modalitäten für den FCTC-Investmentfonds sowie die Annahme des vorgeschlagenen Arbeits- und Haushaltsplans für die Finanzperiode 2024 bis 2025 unterstützen sowie anregen, dass Möglichkeiten für potenzielle Einsparungen ausgelotet werden, um künftige Erhöhungen der Pflichtbeiträge zu vermeiden.
- (11) Die Union sollte die Beibehaltung des Beobachterstatus von 26 nichtstaatlichen Organisationen bei der COP unterstützen und die Möglichkeit begrüßen, auf dem neuesten Stand in Bezug auf die für das FCTC relevanten Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung gehalten zu werden.
- (12) Um eine adäquate Vorbereitung und Vertretung der Standpunkte der Union zu ermöglichen, sollte die Union vorschlagen, dass die Geschäftsordnung der COP dahin gehend geändert wird, dass das Sekretariat die offiziellen Konferenzunterlagen jeweils spätestens 120 Tage vor den Tagungen der COP verteilen muss.
- (13) Damit die Arbeit der COP vereinfacht wird und virtuelle Tagungen der COP ermöglicht werden sowie die Möglichkeit geschaffen wird, einen amtierenden Sekretariatsleiter zu ernennen, sollte die Union zudem die zu diesen Zwecken vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der COP unterstützen.

- (14) Die Union sollte die Verbesserung des Verfahrens für die Auswahl und Ernennung des Leiters des Sekretariats des Übereinkommens unterstützen, insbesondere zur Vereinfachung der einmaligen Verlängerung der Amtszeit unter Beachtung der objektiven Leistungskriterien —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Standpunkte, die im Namen der Union auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu vertreten sind, entsprechen dem Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Eine Anpassung der in Artikel 1 erwähnten Standpunkte kann von den Vertretern der Union unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in Absprache mit den Mitgliedstaaten in Koordinierungssitzungen vor Ort ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*